

(Bargeldlose Steuerzahlung.) Das Finanzministerium hat, vom 1. April d. J. angefangen, die Benützung des beim Wiener Giro- und Kassensverein bestehenden bankmäßigen Erlagsvermittlungsverkehrs zur Abstattung von Zahlungen an die Staatszentralkasse, die Finanzlandeskassen, die Steuerämter, die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien, die städtischen Steuerämter usw. auf dem Konto der Staatszentralkasse in Wien beim Wiener Giro- und Kassensverein in Wien zugelassen. Ausgenommen sind Zollzahlungen und zur kassemäßigen Abfuhr an die Staatszentralkasse nicht geeignete Abstattungen, wie zum Beispiel Erläge von gerichtlichen Depositen oder Baientassengeldern. Der Zweck dieser Verfügung besteht darin, den-

jenigen Parteien, welche zwar nicht über entsprechend große Guthaben beim Postsparkassensamte, wohl aber über eine geeignete Bankverbindung verfügen, die Abstattung ihrer Schuldigkeiten ohne Nötigung zu mehrfachen Ueberweisungen oder zur Barzahlung zu ermöglichen. Für derartige Abstattungen genügt es, daß die zahlungspflichtige Partei ihre jeweilige Bankverbindung mittels eines Dispositionsbriefes unter genauer Bekanntgabe des Erlagszweckes in dem (mit Durchschrift) auszufüllenden Erlagschein anweist, den abzustattenden Betrag auf dem Konto der Staatszentralkasse beim Wiener Giro- und Kassensverein zu erlegen. Die amtliche Zahlungsbestätigung wird denjenigen Parteien, welche dies ausdrücklich wünschen, von der Bestimmungsstelle (beziehungsweise dem Bestimmungsamte) direkt zugehen.